Kanton Basel-Landschaft **Gemeinde Binningen**

Teilzonenreglement Schafmatten/Gorenmatten

Mutation: (Änderung der Nutzungsvorschriften in § 4)

Exemplar: Exemplar Amt für Orts- und Regionalplanung

Inventar Nr.: 11/TZP / 2/1
11/TZR / 2/1

Beschluss des Gemeinderates: 15. April 1994

Beschluss des Einwohnerrates: 25. April 1994

Referendumsfrist: 6. Juni 1994

Urnenabstimmung: -----

Publikation der Planauflage
im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 1994

Planauflage: 27. Juni - 26. Juli 1994
8. August - 7. September 1994

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 3164 vom 20. Dez. 1994

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.94

Der Landschreiber:

Teilzonenreglement Schafmatten/Gorenmatten

1. Inhalt und Verfahrensvorschriften

§ 1 .....(unverändert)
§ 2 .....(unverändert)
§ 3 .....(unverändert)

2. Zonen- und Nutzungsvorschriften

§ 4 Im Gebiet des Teilzonenplanes.....

Zur Nutzung werden nicht gezählt:
- die unterirdischen Bauteile
- die Wohnbalkone
- die Räume im Sockelgeschoss der Liegenschaften Parkstrasse 36/38 und Schafmattweg 33. Diese können für nichtstörendes Gewerbe genutzt werden, sofern die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Die Sockelgeschossräume in der Liegenschaft Parkstrasse 33 dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Sie dienen den Bewohnern der Liegenschaften Parkstrasse 36/38 und Schafmattweg 33 als Allgemeinräume.

§ 5 .....(unverändert)
§ 6 .....(unverändert)
§ 7 .....(unverändert)

3. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 8 .....(unverändert)
§ 9 .....(unverändert)
§ 10 .....(unverändert)
§ 11 .....(unverändert)

✗ Die Bestimmung: „...nichtstörendes Gewerbe..." entspricht nicht der baugesetzlichen Terminologie betreffend die Immissionsabstufungen. Das Baugesetz kennt lediglich die Definition „nicht störende Betriebe" (§ 16, Abs.1, Wohnzonen). Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass bei der Beurteilung von Bauvorhaben der Immissionsrahmen von Wohnzonen zu beachten ist.